

Deutscher Schere - Keglerbund e.V.



Bahnsachverständigenordnung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines.....	1
2. Abnahmeberechtigung.....	1
3. Aus- und Fortbildung der Sachverständigen	1
4. Bahnabnahmen.....	2
5. Kosten	3
6. Inkrafttreten	3

1. Allgemeines

Gemäß Ziffer 2.4 der DKB-Sportordnung ist Sportkegeln nur auf Bahnen gestattet, die nach den Technischen Bestimmungen [der World Ninepin Bowling Association \(WNBA\)](#)¹ abgenommen sind.

2. Abnahmeberechtigung

- 2.1 Bahnabnahmen können nur von den vom DSKB zugelassenen Sachverständigen mit gültigem Sachverständigenausweis vorgenommen werden.
- 2.2 Die Sachverständigen arbeiten in eigener Verantwortung.
- 2.3 Die Sachverständigen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Versteuerung der Einnahmen aus ihrer Tätigkeit beim zuständigen Finanzamt zu veranlassen.

3. Aus- und Fortbildung der Sachverständigen

- 3.1 Die Sachverständigen werden durch den DSKB geschult und erhalten einen Sachverständigenausweis, der vier Jahre gültig ist. Änderungen im Sachverständigenausweis kann nur der Sportdirektor vornehmen.
- 3.2 Die Lehrgangsgebühren sowie die Kosten für die Lehrgangsteilnahme sind von den Sachverständigen zu tragen.
- 3.3 Die Sachverständigen müssen die Geltungsdauer des Sachverständigenausweises beachten und rechtzeitig eine Verlängerung beim Sportdirektor beantragen. Der Sachverständigenausweis ist einzusenden und eventuelle Änderungen (z.B. Wohnort usw.) sind anzugeben.
- 3.4 Soweit möglich, werden die Sachverständigen mit den erforderlichen Abnahmegeräten (Messkeil, Messlatten, Wasserwaage, Kegelwaage, Kugelring) gegen Berechnung beliefert.
- 3.5 Für die Sachverständigen werden regelmäßig Fortbildungsmaßnahmen durch den DSKB durchgeführt. Die Sachverständigen sind verpflichtet, innerhalb der Geltungsdauer ihrer Abnahmeberechtigung an diesen Lehrgängen teilzunehmen.

¹ Redaktionelle Änderung

3.6 Im Falle der Nichtteilnahme verfällt die Berechtigung zur Bahnabnahme nach Ablauf der im Sachverständigenausweis festgelegten Geltungsdauer.

4. Bahnabnahmen

4.1 Der DSKB-Geschäftsstelle obliegt es, Listen von Bahnanlagen getrennt nach Landesverband zu führen, welche den Stand der Abnahmedaten beinhaltet (Name der Anlage, Adresse, Anzahl der Bahnen, Abnahmedatum, LV/LFV, Name des Sachverständigen).

4.2 Jeder Landesverband im DSKB hat der DSKB-Geschäftsstelle einen Beauftragten für Bahnabnahmen zu melden. Dieser Beauftragte erhält jährlich zu Anfang eines jeden Jahres vom DSKB die unter 4.1 genannte Liste. Aus dieser Liste sind die im aktuellen Jahr zu erfolgenden Bahnabnahmen zu entnehmen.

4.3 Eine Bahnabnahme ist drei Jahre gültig. Vor Ablauf dieser Frist wird der Verein oder Betreiber vom Beauftragten für Bahnabnahmen des LV/LFV aufgefordert, die erforderliche neue Bahnabnahme zu veranlassen. Hierbei müssen dem Verein oder Betreiber der späteste Abnahmetermin mitgeteilt und ein Sachverständiger empfohlen werden.

4.4 Der Verein oder Betreiber setzt sich mit einem Sachverständigen in Verbindung und vereinbart einen Abnahmetermin. Sollte der Verein oder Betreiber mit dem Sachverständigen nicht einverstanden sein, ist die Rücksprache mit dem Beauftragten für Bahnabnahmen erforderlich.

4.5 Über die Abnahme ist durch den Sachverständigen ein Protokoll zu erstellen, das sofort nach der Abnahme an den Beauftragten für Bahnabnahmen der LV/LFV zu senden ist. Die entsprechenden Formulare sind beim DSKB erhältlich (www.dskb-sportkegeln.de/index.php/bahnsachverstaendige.html). Die Abnahmeprotokolle (Niederschrift und Messprotokolle) sind bei den LV/LFV zu archivieren.

4.6 Die Ordnungsmäßigkeit einer Bahnanlage wird durch eine Urkunde dokumentiert, die dem Bahnbetreiber nach erfolgter Abnahme durch den Sachverständigen ausgehändigt wird.

4.7 Nach Ablauf der jährlichen Abnahmevorgänge ist die Liste der Bahnanlagen durch die LV/LFV zu aktualisieren und an den DSKB zu übergeben.

4.8 Sofern zum Ablauf der Dreijahresfrist keine neue Bahnabnahme erfolgt, ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, die Abnahmeurkunde zu vernichten.

5. Kosten

5.1 Die Abnahmegebühren betragen **30,00 € je Bahn**.

5.2 Die Reisekosten werden nach der gültigen Reisekostenordnung (DSKB-Finanzordnung Ziffer 10)² berechnet.

5.3 Sonstige Auslagen (Porto, Telefon) müssen durch Belege nachgewiesen werden.

5.4 Die Bearbeitungsgebühr je Bahn beträgt **10,00 €**.

5.5 Den LV/LFV ist es gestattet, für die Verwaltung der Bahnabnahmen eine Bearbeitungsgebühr zu erheben.

5.6 Die Kosten sind vom Betreiber der Bahnanlage oder dem Verein an den Sachverständigen zu zahlen.

6. Inkrafttreten

Die Bahnsachverständigenordnung des DSKB wurde am 24. März 2018 durch den DSKB-Hauptausschuss beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

² Redaktionelle Änderung